

12 O 515/08



Verkündet am 29.07.2009

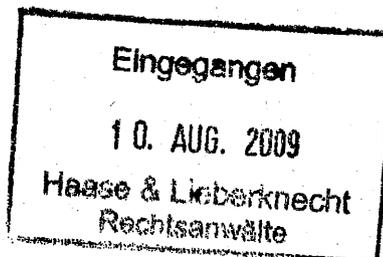
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Landgericht Düsseldorf

### IM NAMEN DES VOLKES

#### Urteil

In dem Rechtsstreit



der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., gesetzlich vertreten durch seinen  
Vorstand, Herrn Klaus Müller, ebenda, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haase und Lieberknecht,  
Schäferstraße 1, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

Frau Reyhan Avcilar Sahin, handelnd unter der Firma Maxtransporte, An der  
Brauerei 34, 45473 Mülheim an der Ruhr,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf  
auf die mündliche Verhandlung vom 15.07.2009

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Richter am  
Amtsgericht und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die folgenden und/oder diesen inhaltsgleichen Klauseln in Bezug auf Transportverträge (Umzug) zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

a.

„Rechnungsbegleichung in BAR bei Ankunft an der Zieladresse (vor dem ausladen), keine Annahme von Schecks.“

und/oder

b.

„Sofern sich der Leistungsumfang zwischen Vertragsschluss und Vertrags durch Führung erweitert, ist der Auftragsnehmer berechtigt, vom Auftraggeber diese Leistung zusätzlich zu berechnen.“

und/oder

c.

„Die Abrechnung erfolgt ohne Ausnahme immer bei Ankunft am Ausladeort in BAR.“

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.11.2008 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500,00 € vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist eine rechtsfähige Verbraucherorganisation, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben die Wahrnehmung sowie der Schutz der Interessen und Rechte der Verbraucher gehört. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte betreibt ein Transportunternehmen. Gegenstand dieses Transportunternehmens ist die Durchführung von Kleintransporten.

Anfang Juni 2008 erlangte der Kläger Kenntnis von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Beklagte gegenüber Verbrauchern verwendet.

Unter anderem heißt es dort:

„Rechnungsbegleichung in BAR bei Ankunft an der Zieladresse (vor dem ausladen), keine Annahme von Schecks.“

„Sofern sich der Leistungsumfang zwischen Vertragsschluss und Vertrags durch Führung erweitert, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber diese Leistung zusätzlich zu berechnen.“

„Die Abrechnung erfolgt ohne Ausnahme immer bei Ankunft am Ausladeort in BAR.“

Wegen des genauen Inhalts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird auf Blatt 30 GA inhaltlich Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 18.06.2008 wurde die Beklagte aufgefordert, die drei streitgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht mehr zu

verwenden und in diesem Zusammenhang eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Diese wurde seitens der Beklagten abgelehnt. Daneben verlangt der Kläger von der Beklagten die Erstattung einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- €.

Der Kläger ist der Auffassung, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten unwirksam seien. Die Formulierung, dass die Rechnungsbegleichung in BAR bei Ankunft an der Zieladresse (vor dem ausladen) zu erfolgen habe, verstoße gegen § 309 Nr. 2 lit. a) und b) BGB. Dem Verbraucher würde das Recht genommen, mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufzurechnen. Ferner sei ihm das Leistungsverweigerungsrecht abgeschnitten. Die zweite Klausel, wonach die Beklagte berechtigt sein soll, bei einer Erweiterung des Leistungsumfangs zwischen Vertragsschluss und Vertragsdurchführung eine zusätzliche Leistung zu berechnen, sei deshalb unwirksam, weil diese Formulierung intransparent sei. Es sei in das Belieben der Beklagten und deren Willkür gestellt, einen höheren Rechnungsbetrag zu fordern. Die dritte Klausel, wonach die Abrechnung ohne Ausnahme immer bei Ankunft am Ausladeort in BAR erfolge, sei unwirksam, weil auch hier dem Verbraucher ein mögliches Aufrechnungsrecht abgeschnitten würde.

Der Kläger beantragt,

zu erkennen wie geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Klauseln wirksam seien. Bei einer Bezahlung vor Ort sei den Parteien ein fairer Platz zur Zug um Zug Leistung gewährt. Ein Zurückbehaltungsrecht bestehe auf Seiten des Verbrauchers nicht. Zutreffend sei es, dass die Beklagte bei einer Erweiterung des Vertragsinhaltes diese Leistung zusätzlich berechnen dürfe.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen inhaltlich Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage hat Erfolg.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG i. V. m. §§ 307 bis 309 BGB zu.

Von der Klagebefugnis des Klägers ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 UKlaG auszugehen. Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 4 UKlaG.

Die streitgegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten benachteiligen einen Verbraucher in unangemessener Weise.

Zurecht ist der Kläger der Auffassung, dass sich die Klausel „Sofern sich der Leistungsumfang zwischen Vertragsschluss und Vertrags durch Führung erweitert, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber diese Leistung zusätzlich zu berechnen“ wegen des Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung der Wirksamkeit der Klauseln von der kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist. Danach ist es für den Verbraucher nicht hinreichend klar, inwiefern sich für ihn zusätzliche Kosten ergeben können. Soweit die Beklagte vorträgt, dass bei einer Erweiterung des Vertragsumfanges weitere Kosten seitens der Beklagten gefordert werden können, ist dies dem Grunde nach zutreffend. Dies betrifft aber lediglich die Erweiterung des Umfanges des Vertrages. Eine vertragliche Erweiterung ist entsprechend zusätzlich zu vergüten. Dies ergibt sich jedoch aus dem Wortlaut der Klausel nicht. Der Wortlaut der Klausel bezieht sich lediglich auf den Leistungsumfang. Der Leistungsumfang ist nach dem allgemeinen Verständnis mit dem Vertragsumfang nicht gleichzusetzen. Darunter kann der Kunde auch etwas anderes verstehen, nämlich der Leistungsumfang innerhalb eines Vertrages. Dies gilt zum Beispiel bei einem Pauschalvertrag, bei welchem sich lediglich ein zusätzliches Möbelteil noch in dem umzuziehenden Raum befindet. Danach ist vorliegend zwischen Leistungsumfang und Vertragsumfang zu unterscheiden. Da jedoch nicht für jeden Verbraucher hinreichend klar ist, ob es sich um eine vertraglich zusätzlich vereinbarte Leistung handelt, die entsprechend zu vergüten ist, oder um eine Änderung des

Leistungsumfanges, kann die Klausel keinen Bestand haben. Es ist nämlich nicht hinreichend klar erkennbar, dass zusätzliche Kosten nur dann anfallen, wenn der Vertrag durch eine weitere Beauftragung erweitert wird.

Auch die weitere Klausel, wonach die Rechnungsbegleichung in BAR bei Ankunft an der Zieladresse (vor dem Ausladen) erfolgen muss, ist unwirksam. Dieser Klausel steht §§ 309 Nr. 2, 307 Abs. 3 Satz 1 BGB entgegen.

Die Unwirksamkeiten der Klauseln ergibt sich jedoch aus der Vorleistungspflicht des Kunden im Sinne von § 307 BGB. Diese Vorleistungspflicht ist in rechtlicher Hinsicht von der Beschränkung eines Gegenrechts eines Verbrauchers im Sinne von § 309 Nr. 2 BGB abzugrenzen. Eine Regelung, die an § 309 Nr. 2 zu messen ist, darf nicht nur geeignet sein, die Rechte des Kunden zu unterbinden, sondern sie muss es auch tatsächlich tun (BGH NJW-RR 2003, 834; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 309 Nr. 2 Randziffer 10; Staudinger/Coester-Waltjen, BGB, 2006, § 309 Nr. 2 Randziffer 7). Letzteres liegt hier nicht vor. Bei der vorstehenden Klausel wird von einer Vorleistungspflicht des Kunden auszugehen sein, denn dieser hat unter Berücksichtigung des Verständnisses eines aufmerksamen und sorgfältigen Kunden nach dem Wortlaut der Regelung zunächst den Vergütungsbetrag zu begleichen. Weitere Rechte werden in der Regelung nicht angeführt und werden auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Zum Beispiel werden die Gewährleistungsrechte in der Regelung nicht erwähnt, was demnach nur theoretisch auf einen Ausschluss eines Gegenrechts eines Kunden schließen lässt.

Indes ist auch unter der Annahme einer vereinbarten Vorleistungspflicht diese nicht angemessen und verstößt gegen § 307 BGB.

Eine Vorleistungsklausel ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein sachlicher Grund für eine Vorleistungspflicht vorliegt. Zwar führt nicht jede Abweichung von der gesetzlichen Leitbestimmung zur Unwirksamkeit einer Klausel, indes bedarf es höherrangiger Interessen des Verwenders für dessen Rechtfertigung (BGH NJW-RR 2003, 834; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl., § 309 Nr. 2 Randziffer 11; Staudinger/Coester-Waltjen, BGB, 2006, § 309 Nr. 2 Randziffer 7). Eine solche Rechtfertigung in Form eines sachlichen Grundes ergibt sich weder aus der Natur des Schuldverhältnisses noch aus sonstigen Umständen. Inwiefern der Kunde nicht zunächst - zumindest stichprobenartig - das Umzugsgut auf Schäden untersuchen darf oder die Aufstellung der Möbel beobachten darf, bevor er seine Verpflichtung zur Vergütung der Leistung nachkommt, ist dem Sachvortrag der Beklagten nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich. Der Umstand, dass der Unternehmer seine Leistung nicht zurückfordern kann, vermag einen solchen sachlichen Grund nicht zu begründen. Dem Kunden wird ein Druckmittel genommen, weil er die volle Vergütung

zu zahlen hat. Nach der vertraglichen Regelung wird nämlich die Begleichung des vollen Rechnungsbetrages verlangt. Dies umfasst die gesamte Rechnung. Eine solche Regelung ist indes nicht erforderlich, um den beiderseitigen Interessen gerecht zu werden. Da die Regelung mit der Annahme der Schecks von der vorhergehenden Regelung abhängt, ist auch diese unwirksam und macht für sich genommen keinen Sinn.

Die gleichen Ausführungen gelten auch hinsichtlich der weiteren Klausel, wonach die Abrechnung ohne Ausnahme bei der Ankunft am Ausladeort in BAR erfolgen muss. Auch diese Regelung stellt eine unzulässige Vorleistungspflicht dar, welche durch keinen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Zahlungsanspruch nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG i. V. m. § 5 UKlaG in Höhe von 200,00 € zu. Diesen Betrag hat die Beklagte nicht angegriffen und ist deshalb unstreitig.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.

Streitwert: 7.500,00 Euro, wobei auf jede Klausel 2.500,00 € entfallen.

